

MERKBLATT

Wiederholung des Qualifikationsverfahrens Berufsmaturität

Gemäss Art. 33 der eidgenössischen Berufsbildungsverordnung sowie Art. 26 der Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität können Berufslernende nicht bestandene Prüfungen wiederholen. In diesem Zusammenhang sind folgende Punkte zu beachten:

1 Prüfungswiederholung – Prüfungsfächer und Erfahrungsnoten

- Ist die Berufsmaturitätsprüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden.
- Wiederholt werden jene Fächer, in denen beim ersten Versuch eine **ungenügende Note** erreicht wurde. Dabei ist es nicht möglich, nur einzelne Prüfungsbereiche (z.B. nur Deutsch schriftlich) mit ungenügenden Positionsnoten zu wiederholen.
- Für die Fächer des **Grundlagen- und des Schwerpunktbereichs** zählt bei der Wiederholung die Prüfungsnote ohne Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungsnote. Wird aber in diesen Fächern zur Vorbereitung der Wiederholung während mindestens zwei Semestern der Unterricht besucht, so zählen für die Notenberechnung die Erfahrungsnoten, aber nur die neuen. Die Note der Wiederholung dieser Fächer ergibt sich je zur Hälfte aus der Wiederholungsprüfung und den neuen Erfahrungsnoten.
- Für die Fächer des **Ergänzungsbereichs** ist bei der Wiederholung eine Prüfung zu absolvieren. Es zählt nur die Prüfungsnote. Wird aber zur Vorbereitung der Wiederholung während mindestens zwei Semestern der Unterricht in diesen Fächern besucht (und liegen mithin neue Erfahrungsnoten vor), so zählen für die Notenberechnung die Erfahrungsnoten, aber nur die neuen. Die Note der Wiederholung dieser Fächer entspricht bei einem Besuch des Unterrichts von mindestens zwei Semestern zur Vorbereitung der Wiederholung der neuen Erfahrungsnoten. Es ist somit keine Prüfung zu absolvieren.
- Bei ungenügender Note im **interdisziplinären Arbeiten** gelten für die Wiederholung die folgenden Regeln:
 - Eine ungenügende interdisziplinäre Projektarbeit ist zu überarbeiten.
 - Ist die Erfahrungsnote ungenügend, so erfolgt eine mündliche Prüfung zum interdisziplinären Arbeiten.
 - Eine genügende bisherige Erfahrungsnote wird berücksichtigt.

2 Prüfungsanmeldung

Wer zur Vorbereitung der Prüfungswiederholung den ordentlichen Berufsmaturitätsunterricht nicht mehr besucht, hat sich bis **spätestens sechs Monate vor Prüfungsbeginn** bei der Schule zur Wiederholungsprüfung anzumelden. Wer sich verspätet anmeldet kann die Prüfung am darauffolgenden Prüfungstermin ablegen.

3 Kosten

Gem. § 46 der kantonalen Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung werden für die Prüfungswiederholung folgende Gebühren erhoben:

- Prüfungswiederholung: Fr. 200.00
- Prüfungswiederholung nach unbegründetem Fernbleiben vom Qualifikationsverfahren: Fr. 400.00

4 Prüfungsabmeldung

Mit der Anmeldung zur Prüfungswiederholung ist die Pflicht verbunden, an den Prüfungen auch tatsächlich zu erscheinen. Bei einer unentschuldigten Absenz oder einer Abmeldung nach dem 31. Januar (Jahr der Prüfungswiederholung) ohne entsprechende ärztliche Bescheinigung oder Angabe anderweitiger schwerwiegender Gründe gilt das Qualifikationsverfahren in der Regel als nicht bestanden. In diesem Fall wird die Prüfungsgebühr von Fr. 200.00 bzw. Fr. 400.00 nicht zurückerstattet und die für das Qualifikationsverfahren anfallenden Raum- und Materialkosten verrechnet. Zudem erhöht sich die Gebühr für die nächste Prüfungsanmeldung auf Fr. 400.00. Wir empfehlen Ihnen, die Abmeldung eingeschrieben zu versenden.

5 Nachteilsausgleiche

Gem. Art. 35 Abs. 3 der eidg. Berufsbildungsverordnung können für Lernende mit einer Behinderung (z.B. körperliche Behinderung, Legasthenie) Nachteilsausgleich gewährt werden. Wenn bereits ein Nachteilsausgleich für das Qualifikationsverfahren bewilligt worden ist, übernimmt die Abteilung Berufsbildung und Mittelschule diesen für die Repetition.

Änderungen des Nachteilsausgleichs oder neue Nachteilsausgleiche müssen bis spätestens 31. Dezember des Vorjahres ausschliesslich mit dem bereitgestellten Formular (www.ag.ch/berufsbildung-qv > Nachteilsausgleich beantragen) unter Beilage von Arztzeugnissen oder qualifizierten Gutachten bei der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule beantragt werden.

Bei Anträgen, die nach dem 31. Dezember eingereicht werden, kann die Abteilung Berufsbildung und Mittelschule keine Garantie für die vollständige Umsetzung übernehmen.

6 Stundenplan und Klasseneinteilung

Mit der Anmeldung an der bsa legt der Repetent oder die Repetentin fest, welche Unterrichtsfächer besucht werden und in welchen Unterrichtsfächern nur die Prüfung wiederholt wird.

Die Klasseneinteilung erfolgt nach Rücksprache mit der Repetentin oder dem Repetenten. Dabei wird auf einen möglichst günstigen Stundenplan Rücksicht genommen, der bestehende Stundenplan kann jedoch nicht angepasst werden.

7 Vereinbarung

Wird zur Vorbereitung der Abschlussprüfungen der Unterricht an der bsa besucht, wird eine Unterrichtspräsenz vorausgesetzt, die in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten und von den Repetenten und Repetentinnen zu Beginn des Schuljahres unterschrieben wird.

8 Bestehensnormen

Die Bestehensnormen für die Berufsmaturität gelten für die Repetentinnen und Repetenten unverändert. Teilweise werden die letztmaligen Fachnoten mitverrechnet.

9 Allgemeines

Die Wiederholung der Berufsmaturität ist mit viel Zeit und persönlichem Aufwand verbunden. Repetentinnen und Repetenten mit der richtigen Haltung und der notwendigen Motivation haben aber gute Chancen, die Berufsmaturitätsprüfung im zweiten Anlauf zu bestehen.

Aarau, 31. Mai 2021

Berufsschule Aarau

Patrick Bläuenstein, Rektor Stellvertreter